

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 01.05.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1900.) 22. Stück.

Inhalt:

N^o. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.

N^o. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.
Oldenburg, den 24. April 1900.

Nachdem der Erlaß übereinstimmender Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen für die Stadt Wilhelmshaven sowie die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens mit der Königlich Preussischen Staatsregierung vereinbart worden ist, werden auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873, sowie des §. 20 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe u., im Höchsten Auftrage für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Zu melden ist:

1. jeder Zuzug von außerhalb nach der betreffenden

Gemeinde, gleichviel, ob derselbe zum Zwecke der Wohnsitznahme oder dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts (z. B. zum Besuch) erfolgt,

2. jeder Fortzug nach außerhalb,
3. jeder Umzug innerhalb des Gemeindebezirks.

Der vorübergehende Aufenthalt ist nur dann zu melden, wenn derselbe eine Woche überschreitet.

§. 2.

Zum Melden verpflichtet ist:

1. der Grundstücksbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welchen er auf seinem Grundstücke Räume zum Wohnen vermietet oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienhaupt zugleich zu- oder abziehenden Ehefrau und Kinder,
2. der Inhaber einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er in seiner Wohnung Obdach (Wohnung und Nachtquartier) gewährt, also hinsichtlich der Diensthofen, Gesellen, Lehrlinge, Schlafleute, Astermiether und der bei ihm zum Besuch sich aufhaltenden Personen.

Für minderjährige und entmündigte Personen haftet der betreffende Vormund.

Grundstücksbesitzer, welche nicht in dem Gemeindebezirk wohnen, haben dem Gemeindevorsteher schriftlich einen Stellvertreter (Vicewirth) zu benennen, welcher die sonst dem Grundstücksbesitzer obliegende Meldepflicht übernimmt und für die Erfüllung derselben strafrechtlich haftet. Dieser Benennung ist eine Einverständniserklärung des betreffenden Stellvertreters beizufügen. Befindet sich ein Grundstück im Besitze einer Reichs- oder Staatsbehörde, einer Korporation, Gesellschaft oder dergleichen, so ist der von diesen bestellte Grundstücksverwalter, in Lehr-, Erziehungs-, Kranken- und ähnlichen Anstalten der Anstaltsvorsteher für

die Meldung verantwortlich. Dieselben können jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Meldepflicht auf einen Hausvater, Inspector oder eine sonstige mit der Beaufsichtigung der Grundstücksinassen betraute Person dadurch übertragen, daß sie diese Absicht dem Gemeindevorsteher schriftlich erklären und zugleich eine Einverständnißerklärung der betreffenden Person einreichen.

§. 3.

Die Meldung des Zuzugs und des Umzugs hat innerhalb dreier Tage nach geschehenem Zuzug oder Umzug, bei vorübergehendem Aufenthalt — §. 1 Absatz 2 — nach Ablauf einer Woche, die Abmeldung nach auswärts ziehender Personen innerhalb der letzten drei Tage vor dem Fortzuge zu erfolgen.

Der Tag des Zu-, Um- und Abzugs wird nicht mitgerechnet.

§. 4.

Alle An- und Abmeldungen müssen schriftlich mittelst zweier gleichlautender Exemplare in leserlicher Schrift, unter Benutzung der nachstehend vorgeschriebenen, gedruckten Formulare, welche von den zur Meldung Verpflichteten auf ihre Kosten zu beschaffen sind, sowie unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken, erstattet werden und zwar: die Anmeldung auf weißem, die Abmeldung auf rothem Papier.

Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Bei Meldungen von Familien dürfen jedoch die zur Familie gehörigen Personen (Chefrauen und Kinder) auf einem und demselben Blatte gemeldet werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden als unbrauchbar zurückgegeben.

§. 5.

Jede von auswärts zuziehende Person ist verpflichtet, auf Ladung des Gemeindevorstehers sich persönlich zu stellen und unter Vorlegung des Abmeldescheines des letzten Aufenthaltsortes die erforderliche Auskunft über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen und steuerlichen Verhältnisse zu geben.

Wer zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer der Gemeinden aufgeben will, ist — unbeschadet der in den vorigen §§. bestimmten Meldepflicht — verpflichtet, vor seinem Fortzuge dem Gemeindevorsteher eine der Vorschrift des §. 4 entsprechende Abmeldung persönlich vorzulegen, welche ihm abgestempelt zurückgegeben wird und zur Legitimation bei der Behörde seines neuen Wohnortes zu dienen hat.

§. 6.

Active Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§. 7.

Die Ankunft und Abreise von Reisenden ist in nachstehender Weise zu melden:

Sämmtliche Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuches, welches mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von dem Gemeindevorsteher abgestempelt sein muß, verpflichtet und dafür verantwortlich, daß in dasselbe alle Logirgäste sofort nach deren Aufnahme, unter Ausfüllung aller Rubriken, eingetragen werden. Dauert der Aufenthalt eines Logirgastes länger als eine Woche, so ist der Betreffende auch noch gemäß den im Vorstehenden gegebenen Vorschriften für Zu- und Abgänge anzumelden. Die von den Gast- und Herbergswirthen zu führenden Fremdenbücher müssen nachstehende Spalten enthalten:

Vor- und Zunamen,
 Stand oder Gewerbe,
 Geburtsort und Datum,
 Wohnort (Heimathsort), Tag der Ankunft und der
 Abreise sowie Reiseziel.

Aus diesen Fremdenbüchern sind seitens der Wirthe vollständige Auszüge der erfolgten Eintragungen an jedem Tage bis 10 Uhr Vormittags dem Gemeindevorsteher einzureichen. Auch sind die Bücher auf Erfordern jedem Polizeibeamten zur Einsicht, und am ersten Tage jeden Monats dem Gemeindevorsteher vorzulegen und nach Abschluß noch zwei Jahre aufzubewahren.

§. 8.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Bekanntmachung eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Ebenso macht sich der Meldepflichtige selbst strafbar, wenn er wissentlich falsche Angaben in die Meldung aufnimmt.

§. 9.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht anderweitig eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1—15 *M.* bestraft.

§. 10.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, tritt für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens außer Wirksamkeit. Die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der

revidirten Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeindeangehörigen bleiben jedoch außer Anwendung.

§. 11.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

Weißes Papier.

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 19..... ist — sind — von Straße N^o.....
(Beim Anzuge von auswärts ist der bisherige Wohnort anzugeben.)
nachstehend verzeichnete Person hier Straße N^o..... zugezogen.

Zu- und alle Vornamen. (Der Rufname ist zu unterstreichen). (Bei Frauen auch der Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in etwaigen früheren Ehen geführt haben).	Familiens- stand, ob ledig, verheiratet, gerichtlich ge- schieden, separirt.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburtsort und Kreis (Provinz, Bundesstaat).	Reli- gion.	Militär- verhält- nisse.	Staats- angehörig- keit.	Bemerkungen.
			Tag	Mo- nat	Jahr					

Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.
....., den 19.....
(Datum der Abgabe der Meldung.)



Rothes Papier.

Polizeiliche Abmeldung.

Am ten 19..... ist -- sind -- nachstehend verzeichnete Person verzogen
von Straße *N* nach Straße *M*,
(Beim Abzuge nach auswärts ist der künftige Wohnort anzugeben.)

Zu- und alle Vornamen. (Der Rufname ist zu unter- streichen). (Bei Frauen auch der Familienname, den sie bei ihrer Geburt oder in et- waigen früheren Ehen geführt haben).	Familien- stand, ob ledig, verheirathet, getrennt, geschieden, separirt.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburtsort und Kreis (Provinz, Bundesstaat).	Reli- gion.	Militär- verhält- nisse.	Staats- angehörig- keit.	Bemerkungen.
			Tag	Mo- nat	Jahr					

Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.

....., den 19.....
(Datum der Abgabe der Meldung.)

